

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bekanntmachung der Förderrichtlinien

"Funktionelle Genomanalyse im Tierischen Organismus"

- FUGATO -

im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“

Vom 26. Januar 2004

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Aufbauend auf den Erkenntnissen der Genomforschung an Menschen, Pflanzen und Mikroorganismen rückt die Genomforschung an landwirtschaftlichen Nutztieren zunehmend in den Blickpunkt des Interesses. Sowohl unter wirtschaftlichen als auch unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten entwickelt sich hier ein international hochkompetitives Gebiet. Erkenntnisfortschritte auf diesem Forschungsfeld lassen innovative Problemlösungen mit hohem Wertschöpfungspotenzial, insbesondere in den Bereichen Tiergesundheit, Tierernährung und Produktqualität erwarten. Gleichzeitig wird die Basis für eine nachhaltige Wirtschaftsweise im Bereich der Tierzucht und der Lebensmittelproduktion, mit positiven Effekten für Verbraucher-, Umwelt- und Tierschutz, wesentlich erweitert.

Für die Genomanalyse bei Nutztieren werden auf internationaler Ebene erhebliche staatliche und private Mittel aufgebracht. Im Vordergrund der bisherigen Arbeiten stand die Entschlüsselung des Genoms in einzelnen Abschnitten. Darüber hinaus gehende Arbeiten zur Aufklärung von Struktur und Funktion wirtschaftlich relevanter Gene werden begonnen.

Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, muss Deutschland die sich aus dieser Entwicklung ergebenden Chancen intensiver nutzen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) startet deshalb eine von der Wirtschaft unterstützte Initiative zur Funktionellen Genomanalyse im Tierischen Organismus "FUGATO".

Die vorrangigen forschungspolitischen Ziele von FUGATO sind:

- Stärkung des Forschungsstandortes Deutschland im Bereich der funktionellen Nutztiergenomforschung,

- Schaffung eines Kompetenznetzwerkes auf dem Gebiet der Nutztiergenomforschung, das zu engen und dauerhaften Kooperationen sowie zu einem effizienten Wissens- und Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft führt,
- Vernetzung mit europäischen und internationalen Aktivitäten im Bereich der funktionellen Genomforschung an Nutztieren,
- Sicherung der Forschungsergebnisse und deren Verwertung für eine verbesserte Wertschöpfung,
- Stärkung des Wirtschaftsstandortes.

Die im Rahmen von FUGATO generierten Forschungsergebnisse sollen der Wirtschaft und der Wissenschaft zugleich zugänglich gemacht und so rasch wie möglich in Technologien und Produkte umgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist neben einer gezielten Information über diese Forschungsergebnisse, deren umfassende und systematische schutzrechtliche Absicherung. Es ist vorgesehen, dass diese und weitere Aufgaben des Technologietransfers vom "Industrieverbund FUGATO (IVF)", der gegebenenfalls eine Patent- und Lizenzagentur einbindet, übernommen werden sollen.

Eine wissenschaftliche Vernetzung mit den Aktivitäten zur Human-, Pflanzen- und Mikrobengenomforschung sowie zur Ernährungsforschung ist vorgesehen und lässt eine Beschleunigung des Erkenntniszuwachses erwarten.

Forschungsvorhaben zur funktionellen Genomanalyse am tierischen Organismus werden nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgaben- oder Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Im Einzelnen sollen die folgenden wissenschaftlichen Zielsetzungen verfolgt werden:

- a) Aufklärung der molekularen Grundlagen wirtschaftlich bedeutender Merkmale,
- b) Entwicklung von Verfahren und Techniken zur Nutzung solcher Erkenntnisse in der praktischen Nutztierzucht.

2.1 Themenschwerpunkte

Im Rahmen der o.g. wissenschaftlichen Zielsetzungen soll die Forschung in FUGATO unter Nutzung der funktionalen Biodiversität auf die Anwendungsfelder **Tiergesundheit**, **Tierschutz** sowie **Produktqualität** ausgerichtet werden.

Die Themenschwerpunkte bilden hierbei die folgenden Forschungsfelder:

Skelett- und Fundamentstabilität; Erbfehler; Adaptationsmechanismen; Infektabwehr und Resistenzen; Fortpflanzung/Fruchtbarkeit und Qualität tierischer Produkte.

2.2. Methodische Ansätze

In Forschungsprojekten zur Bearbeitung der unter 2.1 beschriebenen Themenschwerpunkte und Forschungsfelder sollen insbesondere folgende methodische Ansätze Berücksichtigung finden:

- Detaillierte Analyse von Kandidatengenomregionen,
- ganzheitliche Ansätze zur molekularen, morphologischen und funktionalen Phänotypisierung (Transkriptom, Proteom, Metabolom),
- genetische Statistik und Bioinformatik,

3. Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) werden zur Beteiligung aufgerufen.

Bundesdienststellen (insbesondere Bundesforschungsanstalten) können bei Bedarf an Verbundprojekten von Zuwendungsempfängern i.S. von Abs. 1 mitwirken, und zwar auf der Grundlage eines gesonderten Vertrages außerhalb der Kooperationsvereinbarung der Verbundpartner. Der den Bundesdienststellen insoweit entstehende Aufwand kann grundsätzlich aus Haushaltsmitteln des BMBF teilfinanziert werden, soweit die Bundesdienststellen nicht über eigene Haushaltsmittel verfügen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die an einem Verbundprojekt beteiligten Partner haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Kooperationspartner gemäß den vom BMBF vorgegebenen Kriterien, die dem „Merkblatt für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen bei Verbundprojekten“

zu entnehmen sind (BMBF-Vordruck 0110, hinterlegt unter <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/pdf/0110.pdf>), nachgewiesen werden.

Antragsteller sollen sich, auch im eigenen Interesse, im Umfeld des national beabsichtigten Projektes mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Projekt spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Das Ergebnis dieser Prüfung ist kurz darzustellen. Weiterhin sollen Antragsteller prüfen, inwieweit im Umfeld eines national beabsichtigten Projekts ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Überlegungen und Planungen dazu sind mit dem Antrag auf Bundeszuwendung darzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung für einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sind die zuwendungsfähigen Ausgaben, für Helmholtz-Zentren und die Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) die zuwendungsfähigen projektbedingten Kosten, die bis zu 100% gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die in der Regel bis zu 50% anteilfinanziert werden können. Dabei wird grundsätzlich eine mindestens 50%ige Eigenbeteiligung vorausgesetzt.

Bei der Bemessung der Förderquote ist - unabhängig von den BMBF-Grundsätzen - der Gemeinschaftsrahmen der Europäischen Kommission für staatliche FuE-Beihilfen zu berücksichtigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des BMBF werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide:

- für die Bemessungsgrundlage „Ausgaben“:

„Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (AN-Best-P) und „Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98);

- für die Bemessungsgrundlage „Kosten“:

„Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (NKBF 98).

7. Verfahren

7.1 Einschalten von Projektträgern und Anforderung von Unterlagen

Mit der Abwicklung dieser Förderaktivität hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung den

Projektträger Jülich (PTJ)

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Forschungszentrum Jülich GmbH

52425 Jülich

Tel.: 02461-61-4859

Fax: 02461-61-2730

h.boermans@fz-juelich.de

<http://www.fz-juelich.de/ptj>

beauftragt.

Es wird empfohlen, vor der Vorlage einer vorläufigen Vorhabenbeschreibung (vgl. unter Nr. 7.2) mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind dort erhältlich.

Vordrucke für förmliche Förderanträge (gemäß Nr. 7.3 erst in der zweiten Verfahrensstufe erforderlich), Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter den Internet-Adressen

<http://www.fz-juelich.de/ptj> sowie <http://www.kp.dlr.de/profi/easy/bmbf/index.htm>

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden. Auf die Nutzung des elektronischen Antragsystems "easy" für förmliche Förderanträge (vgl. unter Nr. 7.3) wird hingewiesen. Auf Anforderung stellt auch der Projektträger die Formulare zur Verfügung.

7.2 Einreichung von vorläufigen Vorhabenbeschreibungen

Das Verfahren ist 2-stufig. Zunächst sind dem Projektträger ab sofort bis spätestens zum **18.Juni 2004** vorläufige Vorhabenbeschreibungen in **englischer Sprache** zusammen mit einer maximal 3-seitigen Zusammenfassung in **deutscher Sprache** vorzulegen (bei Verbundprojekten vom Koordinator). Aus der Vorlage können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende Vorhabenbeschreibungen können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Bei verspäteter Vorlage wird dringend die vorherige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger empfohlen.

Die Vorlage ist in 20-facher Ausfertigung mit einer ungebundenen Kopiervorlage (DIN-A4-Format, 1,5zeilig, doppelseitig, Schriftform Arial, Schriftgröße 11) erforderlich.

Wird ein **Einzelprojekt** konzipiert, so darf der Gesamtumfang der Vorhabenbeschreibung exklusive der deutschsprachigen Zusammenfassung 7 Seiten nicht überschreiten.

Wird ein **Verbundprojekt** konzipiert, so darf der Umfang der Vorhabenbeschreibung für die einzelnen Teilprojekte ebenfalls 7 Seiten nicht überschreiten. Zu den Teilprojekten muss eine zusammenfassende Beschreibung des Verbunds vorangestellt werden, deren Umfang 5 Seiten nicht überschreiten darf. Erwünscht ist die Vorlage der Vorhabenbeschreibung an den Projektträger zusätzlich als pdf-file.

Vorläufige Vorhabenbeschreibungen sind vorzugsweise im Rahmen interdisziplinärer Verbundprojekte mit Beteiligung industrieller Partner zu konzipieren, die das für die Lösung der wissenschaftlich/technischen Fragestellungen notwendige Kompetenzspektrum abdecken. Gefördert werden können bis zu vier größere Verbundvorhaben. Vorzugsweise sollen Verbundprojekte durch einen der beteiligten Industriepartner koordiniert werden. Dies gilt auch für solche Vorhaben, bei denen die Industriepartner nicht mit Bundesmitteln gefördert werden. Förderanträge für Einzelprojekte sind nur in wissenschaftlich begründeten Ausnahmefällen möglich.

Die vorläufigen Vorhabenbeschreibungen müssen knappe Aussagen zu den folgenden Punkten enthalten und folgende Strukturierung (Nummerierung) berücksichtigen:

1. Titel des Vorhabens

2. Antragsteller:

Anschrift der Antrag stellenden Institution

Name des Projektleiters / der Projektleiterin mit dienstlicher Anschrift sowie Telefon, Fax, und e-mail-Adresse

ggf. beteiligte Partner (Einrichtungen/ Arbeitsgruppen mit verantwortlichen Projektleitern und Leistungsprofil)

3. Zusammenfassung

4. Beschreibung

4.1 Arbeitsplan,

4.2 Meilensteinplanung (anzupassen an die Formulierungen gemäß Nr. 7.4),

4.3 Nachweis der einschlägigen Erfahrungen und der Qualifikation,

4.4 Schwerpunkte der bisherigen einschlägigen Arbeiten,

4.5 Vorhandene Infrastruktur bzw. Vorleistungen, die Bestandteil des Projektantrags sind.

5. Strukturierter Finanzierungsplan

Die Notwendigkeit der beantragten Fördermittel muss sich in jedem Fall aus dem Arbeitsprogramm ergeben und ausführlich begründet werden. Mittel für die Grundausrüstung sind nicht zuwendungsfähig.

5.1 Personal

Angaben für jede beantragte Personalstelle :

- Qualifikation (z.B. MTA, stud. oder wiss. Hilfskraft, Doktorand, prom. Wissenschaftler),
- Vergütungsgruppe nach BAT oder Stundensatz,
- vorgesehene Dauer der Beschäftigung,
- kurze Tätigkeitsbeschreibung unter Hinweis auf das Arbeitsprogramm.

5.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Z.B. für Verbrauchsmaterial, Geschäftsbedarf, Reisen, Mittel für Schutzrechtsanmeldungen (Anmeldung, Patentanwalt,), Sachmittel für die Veranstaltung von Workshops. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

5.3. Vorhabensspezifisch erforderliche Geräte.

Im Rahmen eines „Partnering Day“, der in der 11. Kalenderwoche des Jahres 2004 stattfinden soll, besteht für potenzielle Antragsteller bzw. Verbundpartner die Möglichkeit, Projektideen auszutauschen und zu diskutieren und ggf. neue Partnerschaften einzugehen. Einzelheiten sind über die Homepage des PTJ (s.o.) zu erfahren.

7.3 Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Die vorgelegten vorläufigen Vorhabenbeschreibungen werden durch einen Wissenschaftlichen Beirat begutachtet. Folgende Kriterien werden der Begutachtung zugrunde gelegt:

- Wissenschaftliche Qualität und internationale Konkurrenzfähigkeit des Ansatzes. Die Problemstellung muss mit einem multidisziplinären Ansatz, der funktionale Genomforschung einbezieht, angegangen werden.
- Wissenschaftliche Expertise der Antragsteller, Erfolgsaussichten für die Erreichung der gestellten Forschungsziele, Darstellung der Patentsituation.
- Beitrag des Vorhabens zur Entwicklung einer vernetzten Forschungsinitiative auf konkreten Feldern der Tiergenomforschung.
- Hohes wissenschaftliches Innovationspotential mit vorzugsweise direkt angewandter Bedeutung. Eine substantielle Unternehmensbeteiligung erhöht die Chancen auf Förderung deutlich, wenn die übrigen Kriterien erfüllt sind.
- Chancen für eine erfolgreiche Überführung der Forschungsergebnisse in Technologien oder Produkte; Potential der Forschungsergebnisse für die Gründung von start-up companies.
- Erfolgsaussichten für die Erreichung der Forschungsziele sowie Darstellung eines Schutzrechtskonzepts.
- Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Ziele der Förderrichtlinien.
- Organisationsgrad der für die Lösung des Vorhabens notwendigen interdisziplinären Vernetzung.

Nach abschließender Prüfung der vorläufigen Vorhabenbeschreibungen werden die Interessenten unter Berücksichtigung des Votums des Wissenschaftlichen Beirats über das Ergebnis der Prüfung schriftlich informiert. Bei positiver Bewertung werden die Interessenten dann vom Projektträger zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags aufgefordert. Über die Förderung wird dann nach abschließender Antragsprüfung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.4. Evaluierung der geförderten Projekte

Nach Ablauf von 2 Jahren ist eine Evaluierung der geförderten Projekte vorgesehen. Dieser Evaluierung sollen vier allgemeine Kriterien zugrunde gelegt werden:

- wissenschaftliche Qualität der Forschung,
- Qualität und Effizienz des Forschungsnetzwerkes Academia – Wirtschaft,
- Nutzen der Forschungsergebnisse für die Wirtschaft,
- Qualität und Grad der Beteiligung der Wirtschaft an FUGATO.

8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit dem Datum ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 26.02.04

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Im Auftrag

PD Dr. Laplace



Projektträger des BMBF, BMWA und BMU
Forschungszentrum Jülich GmbH



Forschungszentrum Jülich

in der Helmholtz-Gemeinschaft



PTJ: Partner im



PTJ

FÖRDERUNG

INTERNAT. / EU

AKTUELLES

PUBLIKATIONEN

BERATUNG

KONTAKT

Projektträger:

- Überblick
- Aufgaben
- Förderthemen
- Organigramme
- Auskunftsstelle BMBF
- Anfahrtspläne
- KMU-Förderberatung des BMBF
- Liste der Projektträger
- PTJ-Intranet Login

Projektträger Jülich

Förderprogramme, sonstige Informationen

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Förderprogramme der Bundesregierung

Förderprogramme der Bundesländer

der EU

Willkommen beim Projektträger Jülich (PTJ)

Alles über den Projektträger Jülich

Förderthemen

English Pages

Optimiert für Internet Explorer ab 5.0
 PTJ, Forschungszentrum Jülich, D-52425 Jülich, [Webmaster](#)
 Letzte Änderung am 04.11.2003
 URL: <http://www.fz-juelich.de/ptj>



[\[BMBF\]](#) [\[BMWA\]](#) [\[BMU\]](#)



easy ist ein **elektronisches Antrags- bzw. Angebots-System** für Bundesministerien und andere Bundesbehörden.
Mit diesem System werden die Formulare für die Beantragung von Fördermitteln am PC ausgefüllt und ausgedruckt.

easy ist für folgende Förderbereiche anwendbar



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Alle Förderprogramme



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

**Energieforschung, Luftfahrtforschung, Multimedia und
Innovative Netzwerke (InnoNet)**



Bundesministerium für
Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Nachwachsende Rohstoffe



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Erneuerbare Energien



Bundesinstitut
für Sportwissenschaft

Alle Förderprogramme

Hinweis: Antragstellung nur mit **easy-AZA**

[Impressum](#) | [Kontakt](#)

**Merkblatt
für Antragsteller auf Projektförderung zur Gestaltung von Kooperationsvereinbarungen bei Verbundprojekten (einschließlich Leitprojekten als spezifischer Typ von Verbundprojekten)**

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Verbundpartner,
- Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung des Verbundes (Koordinierung möglichst durch einen Verbundpartner mit Erfahrungen als Zuwendungsempfänger).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner *) durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem BMBF oder dem von ihm beauftragten PT nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Die Kooperationsvereinbarung soll aber Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten (**mit integrierten Eckpunkten für die Behandlung von Erfindungen**, die vom BMBF zusammen mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft entwickelt worden sind):

- Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
- Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden

*) Kooperationspartner sind nicht Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis beteiligt sind und damit nur die Funktion einer Zuarbeit ausüben.

Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Erfindungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen. Daher sind Erfindungen anders zu behandeln als übrige im Projekt gewonnene Ergebnisse.

- Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Zusätzlich können die Verbundpartner vereinbaren, dass aus dem Verbundprojekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung angeboten werden müssen (Erstverhandlungsrecht) und/oder dass solche Erfindungen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden dürfen, als sie den Verbundpartnern gewährt werden (Meistbegünstigungsrecht). Bei nicht-exklusiver Lizenzvergabe sind die Verbundpartner frei, Dritten nicht-exklusive Lizenzen auch auf demselben Gebiet zu geben. Entsteht in einem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbundpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.

- Sind Mitarbeiter mehrerer Verbundpartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösaufteilung). Die Verbundpartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.
- Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten.
- Anstelle des Rechtsaustausches können die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.
- Bei FuE-Verbundprojekten, an denen neben einem Unternehmen auch eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung beteiligt ist, müssen wirtschaftlich ungleichgewichtige Beiträge im Hinblick auf Nr. 2.4 des Gemeinschaftsrahmens der Europäischen Kommission für staatliche FuE-Beihilfen sorgfältig bewertet werden; das Ergebnis der Bewertung ist zu dokumentieren.

- Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Verbundpartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftserfindungen gilt Entsprechendes.
- Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
- Die Verbundpartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsverfahren absprechen, in dem eine gütliche Einigung angestrebt wird.
- Eine projektbezogene Mitfinanzierung durch Unternehmenspartner zugunsten von Partnern wissenschaftlicher Einrichtungen (sog. Querfinanzierung) ist auf ausdrücklichen Wunsch der Partner zu akzeptieren.